

## Online-Diskussion zu UZ 302, Kommentare zu den Fragen 001 bis 014

### 001

**Haben Sie Anmerkungen zum gesamten Kapitel 2 der Richtlinie (Geltungsbereich, Grundvoraussetzungen, Definitionen und Kriterienstruktur)?  
Insbesondere zu den neuen oder überarbeiteten Erläuterungen und Definitionen?**

Vielleicht könnte man für die pädagogische Aus- oder Weiterbildung noch ein paar Beispiele ergänzen.

Müssen wir gut überlegen und auf jeden Fall sehr allgemein halten - die Bandbreite an möglichen Aus- und Weiterbildungen ist schon sehr groß und wenn wir Beispiele nennen, könnte das evtl. zu Unsicherheiten im Falle von nicht genannten Aus- und Weiterbildungen führen.

Seite 6 werden als Beispiele für Bildungsangebote "nachhaltige Bildungsveranstaltung, Workshops" genannt. Das ist sprachlich unklar. Ich denke, es sind Bildungsveranstaltungen oder -workshops, deren Inhalt nachhaltige Entwicklung ist, gemeint. Man könnte unter einem "nachhaltigen Workshop" auch eine Veranstaltung verstehen, bei dem auf eine Verpflegung aus regionaler Produktion usw. geachtet wird.

Meinem Eindruck ist der Text des Gesamtdokuments an manchen Stellen rechtlich und sprachlich nicht eindeutig. Ich würde empfehlen, ihn eine:n Juristen/Juristin lesen zu lassen. Ich erlaube mir, in meinen Kommentaren auf einzelne Fälle hinzuweisen.

Danke für Ihre Hinweise, diese werden berücksichtigt werden. Ein "juristischer" Text könnte allerdings schwer lesbar werden.

Seite 8: "Bildung ist die Kernaufgabe der Organisation" muss meiner Meinung nach um eine Formulierung ergänzt werden, die zusätzlich die Ausführung auf Seite 7 zu Teilorganisationen abdeckt, etwa: "... oder der die Zertifizierung beantragenden Teilorganisation."

Seite 11, Anmerkung zu zusätzlichen Punkten falls kein UZ-Strom bezogen wird: "sind" wurde auf "können" geändert. Ein Hilfszeitwort fehlt. Wenn ich ergänze, "können ... zu erlangen sein", ist es gleich bedeutend wie "sind zu erlangen". Was ist hier gemeint?

Ich empfinde die Formulierung Ich empfinde die Formulierung "adäquate" Aus- oder Weiterbildung unklar - vor allem in Bezug auf den Umfang dieser Aus- und Weiterbildung.

die Formulierung kommt daher, dass die meisten EB-Einrichtungen mit Erwachsenen arbeiten, Nationalparke aber auch viel mit Jugendlichen, wo ggf. eine andere Didaktik benötigt wird.

Ich beziehe mich auf diese Formulierung:

"Falls eine Organisation viele Veranstaltungen anbietet, die nicht unter die Definition „Bildung im Sinne von UZ 302“ fallen, kann allenfalls jener Teilbereich dieser Organisation ausgezeichnet werden, welche Bildungsangebote im Sinne von UZ 302 anbietet. Diese Organisationseinheit für Bildung ist eindeutig abgegrenzt (z. B. Organigramm, eigener Webauftritt, eigener Bereich oder Name, z. B. „Akademie“, „Bereich Bildung“)." Im Falle der Nationalparke ist diese Abgrenzung nicht so einfach - dieses Problem haben wir auch bei einer Einreichung bei Ö-Cert - weil wir sowohl klassische Erwachsenenbildungsangebote, außerschulische Bildungsangebote, außerschulische Camps (hier könnte man über den Bildungszweck diskutieren) und weitere Angebote für Erwachsene haben, bei welchen der Bildungsaspekt sehr im Hintergrund ist (zB Kino im Nationalpark, auch wenn hier Filme mit Naturbezug gezeigt werden). Alle diese Angebote werden in einem gemeinsamen Folder und auch in einem gemeinsamen Kalendarium auf der Website präsentiert. Im Organigramm ist der "Fachbereich Natur- und Umweltbildung" ersichtlich, dies ist aber für Ö-Cert nicht ausreichend als Abgrenzung - würde dies aber für das Umweltzeichen für Bildungseinrichtungen genügen? Wir und der NP Hohe Tauern haben dies auch kurz am 7.5. angesprochen.

Was ist ein Bildungsangebot?

Quelle: erwachsenenbildung.at (Herausgeber: BMFWF in Kooperation mit dem Bundesinstitut für Erwachsenenbildung)

Artikel: Was ist Erwachsenenbildung

Link: [https://erwachsenenbildung.at/themen/eb\\_in\\_oesterreich/definition/#:~:te....](https://erwachsenenbildung.at/themen/eb_in_oesterreich/definition/#:~:te....) In diesem Artikel wird „Erwachsenenbildung“ erläutert und es werden Begriffe definiert. Auszüge daraus:

- **Erwachsenenbildung:** Die Erwachsenenbildung umfasst alle Formen des formalen, nichtformalen und zielgerichteten informellen Lernens durch Erwachsene nach Beendigung einer unterschiedlich ausgedehnten ersten Bildungsphase unabhängig von dem in diesem Prozess erreichten Niveau.
- **Anbieterdefinition:** Als Anbieter von Erwachsenenbildung gelten alle Organisationsformen (Vereine, Unternehmen, Institutionen, koordinierende Organisationen von Netzwerken und Kooperationen), die Erwachsenenbildung/Weiterbildung im Sinne der oben genannten Definition anbieten.

Bemerkung H. Kremsmair: Im Zusammenhang mit dem UZ302 ist die Definition von „Erwachsenenbildung“ weniger wichtig, weil auch Bildungsangebote für Schulpflichtige relevant sind. ^

Quelle: erwachsenenbildung.at (Herausgeber: BMFWF in Kooperation mit dem Bundesinstitut für Erwachsenenbildung)

Artikel: Formen und Möglichkeiten des Lernens

Link: [https://erwachsenenbildung.at/themen/lebenslanges\\_lernen/was\\_ist\\_III/ler...](https://erwachsenenbildung.at/themen/lebenslanges_lernen/was_ist_III/ler...)

Auszug daraus:

Die EU hat mit der Definition dieser drei Begriffe handlungsleitende Vorgaben gemacht:

- **formales Lernen:** zielgerichtet, festgelegte Curricula, zumeist in anerkannten Bildungseinrichtungen, offiziell anerkannter Abschluss
- **non-formales Lernen:** zielgerichtet, zumeist in Kursen, Seminaren etc., keine allgemein anerkannte Zertifizierung
- **informelles Lernen:** kann nichtintentional sein, im Alltag (Arbeitsplatz, Freizeit etc.), zumeist keine Zertifizierung

Bemerkung H. Kremsmair:

**Formales Bildungsangebot:** Das Bildungsangebot ist gesetzlich geregelt. Die gesetzlichen Vorgaben sind typischerweise Inhalte, Dauer, Prüfungen, Berechtigungen zur Ausbildung. Dazu zählen alle Schul- und Universitätsausbildungen, aber auch alle gesetzlich geregelten Ausbildungen, die in Erwachsenenbildungseinrichtungen durchgeführt werden. Z.B. die Ausbildung zum:r Abfallbeauftragt:en

**Nicht-formales oder non-formales Bildungsangebot** Das Bildungsangebot ist zwar nicht gesetzlich aber genau geregelt und organisiert. Ein nicht-formales Bildungsangebot ist typischerweise schriftlich definiert durch Ziel, Inhalte, Dauer, Abschluss, Termin, Veranstaltungsort und Voraussetzungen.

**Informelles Bildungsangebot**

Informelles Lernen kann immer und überall, im Beruf und in der Freizeit stattfinden. Informelle Bildungsangebote wären demnach Lebens- und Arbeitsprozesse, bei denen Lernen passiert, das Lernen aber nicht organisiert und ausdrücklich geplant ist, sondern mehr oder weniger nebenbei passiert. Zu diesen Lebens- und Arbeitsprozesse zählen jegliche Form der beruflichen Praxis, aber auch Freizeitaktivitäten, wie z.B. Wanderungen, Museumsbesuche, Führungen

Im Zusammenhang mit dem UZ302 erscheint die Abgrenzung zwischen nicht-formalem und informellem Bildungsangebot wichtig zu sein. Die Entscheidung, ob es sich um das eine oder andere handelt (z.B. bei einer Museumsführung) wäre danach zu treffen, welchen Organisationsgrad das Bildungsangebot hat, also was davon ist schriftlich dargelegt: Ziel, Inhalte, Dauer, Abschluss, Termin, Veranstaltungsort und Voraussetzungen

**Arten von nicht-formalen Bildungsangeboten**

Je nach Akzentuierung, Medieneinsatz, Teilnehmer:innen-Beteiligung usw. haben sich verschieden Beschreibungen für die Art einer Bildungsveranstaltungen durchgesetzt:  
Seminar, Kurs, Lehrgang (damit meint man meist, dass der Schwerpunkt frontaler Input ist)  
Workshop: Input und Gruppenarbeiten wechseln sich ab  
Online: Durchführung via Videokonferenz in Echtzeit  
e-Learning: Lernsoftware, meist offline  
Coaching: Inhalte orientieren sich an den Bedürfnissen der Teilnehmer:innen

**Coaching**

Während die meisten Bezeichnungen von Arten von Bildungsangeboten frei verwendet werden können, gibt es bei einigen Begriffen rechtliche Einschränkungen. Z.B. beim Begriff Coaching.

Wird Coaching als eine Methode zur Lebens- und Sozialberatung verwendet, ist diese Tätigkeit dem Gewerbe der Lebens- und Sozialberater sowie der Unternehmensberater vorbehalten. In anderen Bereichen, z.B. beim Sport ist der Begriff nicht geschützt.

In meinen Recherchen bin ich auch auf die Informationen von eb.at gestoßen und habe bemerkt, dass es für UZ 302 eine eigene Definition braucht, da UZ 302 informelles Lernen nicht erfasst. Gggf. muss man "zielgerichtetes informelles Lernen" noch genauer anschauen. Jedenfalls werden die Definitionen bis zum Fachausschuss am 1.10. nochmals überarbeitet.

Ich habe soeben mit der Geschäftsstelle von Ö-Cert bezüglich Coaching gesprochen, um folgenden Satz im Ö-Cert-Leitfaden interpretieren zu können:

"Organisationen, die individuelle Bildungsberatung und Coaching als angewandte Methode im Rahmen eines Bildungsprozesses durchführen, werden im Sinne von Ö-Cert anerkannt."

Das bedeutet zweierlei:

1. Wenn die Technik des Coachings im Rahmen eines Bildungsangebots / Im Rahmen einer Ausbildung vorkommt --> kein Problem
2. Wenn der Anteil von Coaching (oder anderen Angeboten, die nicht unter Bildung fallen) sehr hoch ist, braucht es für die Zertifizierung eine eigene Weiterbildungseinheit.

Vor allem bei kleineren Bildungseinrichtungen ist das Abgrenzen manchmal schwierig, unklar ist auch immer wieder, was "formale" Bildung ist. Ich denke das könnte noch etwas klarer ausformuliert werden (wie die Kommentatoren schon geschrieben haben). Beim Abgrenzen finde ich ist das in der RL gut erklärt, aber das verstehen die Betriebe trotzdem manchmal nicht.

Betriebe oder Bildungseinrichtungen bieten oft auch "informelles Lernen" an (z.B. Coaching). In deren Selbstverständnis ist das ein "ganzheitliches Angebot" wird aber weder durch das ÖUZ noch durch Ö-Cert erfasst siehe weiter unten ...

Anmerkung zu S. 7: Die Auszeichnung eines Teilbereiches sollte bitte wie bisher möglich sein. Bei den Möglichkeiten zur Abgrenzung sollte auch darauf geachtet werden, dass das Angebot (an Veranstaltungen) übersichtlich bleibt für Interessent:innen.

Eine Abgrenzung "durch UZ 302 erfasst bzw. nicht erfasst", ist sehr wichtig. Man könnte aber auf der Website gut verlinken, z.B.: Unter Unterseite "Bereich Bildung" --> "weitere Angebote / Veranstaltungen" und unter "Veranstaltungen" --> "Bildungsangebote im Sinne von UZ 302".

## 002

### **Haben Sie Anmerkungen zum Kapitel 3 der Richtlinie: Allgemeine Umweltzeichenkriterien (AUK) – derzeit keine Änderungen geplant?**

Seite 13: Im ersten Satz steht "... der Bereich AUK (und später auch die Bereiche BNE und UMA)". Im nächsten Absatz steht: "... gelten für beide Bereiche...". Wieso "beide"? Worauf bezieht sich das? Sollte nicht UMA auch erfasst werden? Auch dort gibt es Eigeninitiativen.

Seite 13: Der letzte Anstrich zur Punkteregelung ist unklar. Ist Folgendes gemeint?: Besonders innovative Eigeninitiativen werden mit 1 zusätzlichen (od. weiteren) Punkt belohnt, selbst wenn dies zum Überschreiten der Maximalpunktzahl von 3 führt.

werde ich mir bis zum 1.10. anschauen (auch den nächsten Punkt)

Bildungseinrichtungen verwenden teils unterschiedliche Wordings für das Leitbild verwendet oder sie haben unterschiedliche Dinge auf der Homepage (z.B. Leitlinien, Mission/Vision, Code of Conduct) - zählt das dann auch als Leitbild oder muss das genau das Wording haben? Gibt es Beispiele für Best Practice Leitbilder, auf die wir uns beziehen können?

Sinngemäße Bezeichnungen sind OK, der oder die Prüferin muss letztlich beurteilen, ob es ein Leitbild ist.

**003**

**Haben Sie Anmerkungen zu den Änderungen des Kriteriums BNE 04 der Richtlinie: Merkmale einer Bildung für nachhaltige Entwicklung in der Bildungsarbeit? Es sind substantielle Änderungen geplant. Schauen Sie dazu unbedingt zusätzlich das Dokument mit den Erläuterungen / Umsetzungstipps zu BNE 04 an!**

Die Dimensionen Ökologie, Soziales, Ökonomie und Kultur sind zentral. Eine wesentliche Dimension, die in den anderen teilweise enthalten ist, aber nicht entsprechend mitbedacht wird, ist m.E. der Umgang mit Digitalisierung/KI. Hier ist ein mächtiger Hebel, um Energie und Wasser zu sparen, sozialen Ungerechtigkeit und Diskriminierung zu reduzieren etc. Da die Literatur zu BNE in die Jahre gekommen ist, findet sich die Auseinandersetzung mit KI nicht. Einsatz und Auswirkung der KI sollten aber in der Revision mitbedacht werden und Eingang in die Kriterien finden. Wenn es aktuellere Literatur zu BNE gibt, sollte diese aufgenommen werden.

Ich halte es auch für wichtig das Thema KI in Richtlinie mit aufzunehmen. Wir könnten es gleich zu Beginn der Richtlinie (Einleitung und Ziele) sowohl bei "Ökologie" als auch bei "Bildung und Soziales" aufnehmen. Nach einer kurzen Recherche habe ich schon Inhalte zu BNE und KI gefunden – die müsste man sich aber in jedem Fall genauer anschauen und schauen in wie weit, die für die Richtlinie relevant sind. Eine Information dazu über die Umsetzungstipps lässt in jedem Fall mehr Spielraum als eine konkrete Verankerung direkt in der Richtlinie.

Ich bin insofern skeptisch, das Thema in die Richtlinie aufzunehmen, weil die Anforderungen jetzt schon sehr umfassend sind und man die Richtlinie nicht überfrachten sollte.

Ich glaube für einige Bildungseinrichtungen wird es schwierig sein BNE 04 vollständig zu erfüllen: "Für jedes Bildungsangebot muss außerdem die Methodenvielfalt berücksichtigt werden". Vielleicht nur für den Großteil der Angebote bzw. mind. 50%.

Ich halte methodische Vielfalt bei den Bildungsangeboten für sehr wichtig, um die Inhalte auch im Sinne der BNE vermitteln zu können. Und m.E. sollten wir auch im BNE-Bereich eine Weiterentwicklung der Richtlinie anstreben. Wenn man zu Beginn einer Bildungsveranstaltung eine Einstiegsübung macht und am Ende eine Möglichkeit zur persönlichen Reflexion gibt, dann ist auch der Frontalvortrag während des Rests des Bildungsangebots möglich - das wäre quasi das Minimum an möglicher methodischer Breite, um das Kriterium zu erfüllen.

Vielleicht wäre es hilfreich, wenn wir ein noch mehr Beispiele für methodische Vielfalt anführen. Wir haben versucht das mit den Beispielen in den Umsetzungstipps darzustellen.

Nach meinem Eindruck orientieren sich die Beispiele zur Methodenvielfalt sehr an theoretischen Ausbildungen, um dem Extrem von monologischen Frontalvorträgen vorzubeugen. Bei praktischen Ausbildungen sehe ich es schwierig und auch nicht unbedingt in jedem Fall zweckmäßig, Methodenvielfalt durch Vorstellungs- oder Reflexionsrunden einzubauen.

Werde ich mit der Kollegin vom FUB abklären.

Ich finde die Excelliste sehr komplex - teilweise lassen sich die Zeilen nicht richtig bearbeiten (Schrift ist sehr kleinen, Felder lassen sich nicht größer ziehen). Die Bildungseinrichtungen tun sich schwer das File alleine auszufüllen. Teilweise müssen Punkte aus der Liste zusammengezählt werden - könnte man vielleicht einbauen, dass Punkte zusammengezählt werden, damit man auf einen Blick sieht (z.B. ähnlich der KIGA Excel)?

Wir (FORUM Umweltbildung und VKI) werden im Zuge der Überarbeitung versuchen, die Liste übersichtlicher zu gestalten. Man kann die Tabelle mit "STRG & Mausrad" jeweils "kurzfristig" für einzelne Felder vergrößern und dann für die Übersicht wieder verkleinern. Eine Programmierung für die Anzahl der Punkte könnte sehr aufwändig werden, das hat der oder die Prüfer\*in im Kopf schneller zusammen.

Der Aufwand zur Dokumentation war bisher schon sehr hoch (Ausfüllen der "Checkliste Bildungsangebote"). Kann dies bitte einfacher gestaltet werden.

**004**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zum Kapitel 4 der Richtlinie:  
Kriterien für den Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) – sonst derzeit  
keine Änderungen geplant?**

BNE 03, ökonomische Dimension: Dazu kam eine Frage, wie die Integration der ökonomischen Dimension in die Bildungsarbeit zu verstehen ist. Aus den Umsetzungstipps geht hervor, dass es hier um organisatorische/praktische Fragen (z.B. Preisstaffelungen beim Kurs) geht. Aus der Richtlinie hätte ich es aber eher so verstanden, dass es um inhaltliche Fragen gehen soll. Bisher habe ich es entsprechend den Umsetzungstipps aus praktischer Sicht interpretiert, fände aber eine inhaltliche Auseinandersetzung damit auch sinnvoll.

Da gebe ich Ihnen recht. Beim kritischen Nachlesen sehe ich es genauso wie Sie. Evtl. wäre es sinnvoll in der Richtlinie auf beide Aspekte der Ökonomie hinzuweisen (inhaltlich und organisatorisch).

Regionale Aspekte (und ihre Bezüge zum großen Ganzen) werden zugunsten eines globalen Fokus in den Änderungen vernachlässigt, was ich bedauere.

Könnten Sie das bitte mit einem Beispiel erläutern, damit ich Ihr Anliegen besser verstehe?

Ich halte es bei manchen Bildungsangeboten für schwierig, inhaltlich auf die ökonomische Dimension einzugehen, insbesondere bei einer praktischen gesundheitsbezogenen Ausbildung.

## 005

### **Haben Sie Anmerkungen zu den Änderungen des Kriteriums E 05 der Richtlinie: Förderung von Biodiversität im Außenraum?**

Ein Beispiel könnte auch das Eindämmen von Lichtverschmutzung (durch die Reduktion von Außenbeleuchtungen) sein, um Vögel und Insekten zu schützen. Oder das Anlegen von Trocken- und Feuchtbiotopen.

Lichtverschmutzung wäre ein Lichtverschmutzung wäre ein weiteres Beispiel für die Richtlinie, sonst muss man schauen, was in der Richtlinie steht (damit diese nicht ausufert) und was man in die Umsetzungstipps gibt, hier unter:

[www.umweltzeichen.at/biodiversitaet](http://www.umweltzeichen.at/biodiversitaet)

Kriterium schwierig, wenn kein Außenraum zur Verfügung steht. 1 Maßnahme ist oftmals möglich, bei der 2. wird es dann schon schwieriger. Ohne Außenraum mind. 1 (auch bei Folgeprüfung)

Daher gibt es beim Vorschlag zur Überarbeitung, eine Möglichkeit "extern" Maßnahmen zu setzen: " Eine der Maßnahmen kann durch externe Maßnahmen, welche die Biodiversität fördern, ersetzt werden. Z. B. Maßnahmen zur Landschaftspflege, Staudenbeet in der Gemeinde anlegen, ...".  
Für die genaue Formulierung brauche ich noch viel Input.

Ich glaube auch, dass in einer Großstadt eine externe Maßnahme aufwendig sein kann.

Unterstützung von Imkern beim Aufstellen von Bienenstöcken sowohl im Außenraum (Balkon) des Schulungsbereiches als auch in privaten oder öffentlichen Gärten.

"Schöne" Landschaft ist nicht immer mit hoher Qualität der biologischen Vielfalt gleichzusetzen. Deshalb schlage ich eine Ergänzung vor: biodiversitätsfördernde Landschaftspflege. Ein weiteres Beispiel könnte sein, eine Waldfläche klimafit zu machen.

Wenn kein Außenraum vorhanden, dann bleibt nur die Blumenerde/Mineraldünger übrig - finde ich mit der Überschrift Förderung von Biodiversität etwas irritierend

## 006

### **Haben Sie Anmerkungen zu den Änderungen des Kriteriums E 07 der Richtlinie: Informationspflicht und Optionen bei Sanierung oder Neubau – (nur) Standorttyp A?**

Ist einen Durchgang mit einer neuen Wand zumachen auch schon eine Sanierung? Also kleinere Bautätigkeiten, die nicht viel verändern?

Eine Definition für "größere Sanierungen oder Zubauten" könnte ergänzt werden, z. B. mindestens 20% der bisherigen Fläche (BGF).

**007**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zum Kapitel 5.1.1 der Richtlinie:  
Bereich Energie und Bauausführung, Raumluftqualität sowie Außenraum?**

Keine Kommentare

**008**

**Haben Sie Anmerkungen zu den Änderungen des Kriteriums B 09 der Richtlinie:  
Bezug von Umweltzeichen-Strom?**

Inwieweit wird bei diesem Kriterium noch die Möglichkeit der Eigen-Stromversorgung bzw. der Beitritt zu einer Energiegemeinschaft integriert? (z.B. über "nicht zutreffen" und einen Nachweis abwählbar?)

ja ist aus meiner Sicht sinnvoll

"Versorger- und Produktmix aus 100% erneuerbaren Quellen, gemeinsamer Handel von Strom und Herkunftsnachweisen" - Nachweis einfach zu erbringen?

Ja, darauf hat der Kollege geschaut. Nachweis einfach über die Stromrechnung möglich. Screenshots / Anleitungen dazu soll es dann in den adaptierten "U-Tipps" etwa ab Feb. 2026 geben.

Wechsel des Stromlieferanten zu einer Energiegemeinschaft, die ausschließlich Ökostrom anbietet.

Folgende Ergänzung zum Kriterium B 09 ist vorgesehen (sinngemäß):  
Falls Eigenstrom aus erneuerbaren Energieträgern produziert wird, gilt diese Anforderung (Anm.: UZ 46 Strom) für den selbst produzierten Anteil vom Gesamtverbrauch als erfüllt. Ebenso kann aus der erneuerbaren Energiegemeinschaften bezogenen Anteil angerechnet werden.

Hier fehlt bei der Option 2 das Wort "sind" (durch die Einfügung ist es von dem "sind" im Einleitungssatz getrennt. "Für den Bereich Umweltmanagement sind ca. 10 % mehr Punkte zu erreichen, je nach Standorttyp unerschiedlich (in der Klammer ... genannt)."

009

## Haben Sie weitere Anmerkungen zum Kapitel 5.1.2 der Richtlinie: Bereich Beschaffungsmanagement?

Bzgl. des Kriteriums B06 - Beschaffung von Reinigungsmitteln ist die Muss-Vorgabe der Nutzung der Plattform oekorein.at sehr einschränkend. Viele ökologisch einwandfreie Produkte sind hier nicht gelistet. Gelistete Produkte sind tw. nicht praxistauglich erhältlich. Deutsche Marken fehlen fast vollständig, neue Produkte kommen auf den Markt und werden nicht aufgenommen.

Eine alternative Listung von hochwertigen Qualitätssiegel zur Erweiterung der Auswahl (ähnlich wie Vorgabe zu Papier oder Hygienepapieren), aus denen man wählen kann, erscheint mir sinnvoller, dazu ein Verweis auf oekorein als Recherchequelle.

Bsp aus der letzten Rezertifizierung:

normale Handseife - von uns in 1l-Nachfüllgebilde einer deutschen Marke (über memo.de) gekauft, ist nicht gelistet.

Suche in oekorein ergab exakt 2 Produkte: entweder in Großgebilde in Industriemenge (5kg) oder kleine Einzelgebilde sowie eine Marke, wo man auf der Website das Produkt nicht findet. Beide nicht im Einzelhandel erhältlich.

Die Auswahl ist somit sehr selektiv und spiegelt nicht die breite Möglichkeit des ökologischen Einkaufs wider. Zum Glück gibt es mehr Produkte am Markt!

Entweder erweitert Ökorein stark die Produktpalette oder es sollte ein anderer Modus gefunden werden.

Danke für die Begutachtung.

Ich nehme aus dem Kommentar mit, dass für das Umweltzeichen bzw. UZ 302 der Verweis auf "Ökorein" als vermeintliche alleinige Basis eventuell verwirrt. Zulässig sind ja auch z.B. Produkte mit dem Blauen Engel (oder Nordic Swan). Da dürften dann mehr dt. Produkte vorhanden sein. Jedenfalls braucht man 3 zertifizierte Produkte, der Rest kann auch nicht zertifiziert sein. Grundsätzlich steht eine Zertifizierung allen Firmen offen. Ich werde die Kritik jedenfalls auch an die Umweltberatung und an die zuständige Kollegin im VKI weiterleiten.

Vielen Dank für die Berücksichtigung. Aus der jetzigen Formulierung geht tatsächlich keineswegs hervor, dass Blauer Engel oder Nordic Swan für diesen Punkt ebenso akzeptabel sind.

Eine Listung hochwertiger Labels plus Hinweis auf die Ökorein-Datenbank als Recherchegrundlage würde ich als sehr hilfreich und dem Grundgedanken eher entsprechend finden. Bewertungen von Siegeln gibt es ja, wie z. B.:

<https://greenpeace.at/ratgeber/quetezeichen-ergebnisse-drogerie/>

Zur Anzahl: da wir aktuell exakt 4 Reinigungsmittel im Haus haben, ist die Vorgabe von "nur" 3 Produkten eine fast 100% Anforderung. Danke nochmal. Mit herzlichen ...

Ich bin auch der Ansicht, dass der Verweis auf oekorein.at alleine zu wenig ist; ich denke, dass alle Reinigungsmittel mit UWZ (welches auch immer) akzeptabel sein sollten.

Ja, das gehört in der Richtlinie geändert

Topprodukte finde ich auch etwas einschränkend, bei der Green IT

Wie sieht es mit komplett natürlichen Produkten aus, die nicht gekauft sondern aus Basis/Naturprodukten selbst hergestellt werden? Essig hat beispielsweise kein UWZ. Immer häufiger gibt es auch Textilfasern, die eine HACCP konforme Reinigung ermöglichen – aber ganz ohne Zusatzprodukte auskommen. Bei Verwendung dieser wäre die Vorgabe nicht erfüllt?

Ich werde das mit den Kolleg\*innen nochmals besprechen, da es auch andere ÖUZ Richtlinien betrifft.

## 010

**Haben Sie Anmerkungen zum Kapitel 5.1.3 der Richtlinie:  
Bereich Mobilitätsmanagement – sonst derzeit keine Änderungen geplant?**

Förderung des Klimatickets o.ä. durch Arbeitgeber:in dezidiert als Maßnahme mit aufnehmen oder beispielhaft erwähnen?

Ad V03 Mobilitätserhebung: Rücklaufquote bei der Kursteilnehmer:innenbefragung erhöhen, aber auf eine oder einzelne Schwerpunktbefragungen beschränken?

In den Umsetzungstipps ist unter Bsp.V 14 ist das Jobticket angeführt - hier könnten wir in der Beschreibung noch das Klimaticket erwähnen.

Frage zu V03 Mobilitätserhebung: was meinen Sie konkret mit der Schwerpunktbefragung? Eine Aussendung an alle Kursteilnehmer:innen eines Jahres nur mit Fragen zur Mobilität?

Seite 35, letzter Anstrich in der Aufzählung, was anerkannt wird, ist unvollständig: "..., die "aktiv" ? ...()."

## 011

**Haben Sie Anmerkungen zum Kapitel 5.1.4 der Richtlinie, (nur) Standorttyp A:  
Bereich Abfallmanagement – sonst derzeit keine Änderungen geplant?**

Bitte Abfallwirtschaftskonzepte genau überprüfen: Mir ist aufgefallen, dass diese teilweise nicht rechtskonform sind. Im Punkt steht nur, dass zu prüfen ist, ob sie aktuell sind - aber das greift meiner Meinung nach etwas zu kurz (aber da spricht vlt die Abfallberaterin aus mir :))

## 012

**Haben Sie Anmerkungen zum Kapitel 5.1.5 der Richtlinie, (nur) Standorttyp A:  
Bereich Wassernutzung – sonst derzeit keine Änderungen geplant?**

Was tun, wenn es keinen eigenen Wasserzähler gibt (nur Abrechnung über Betriebskosten) und somit nicht in den Kennzahlen eintragen kann? Der Vermieter es auch nicht ändert. Dann bleibt das Kriterium Wasserkennzahlen immer unerfüllt in der Software

Der Usus ist auch bei anderen Richtlinien wie UZ 301 Schulen, dann zu schätzen, z. B. über den Flächenanteil.

**013**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zum Kapitel 5.2 der Richtlinie:  
5.2 Umweltmanagement allgemein, Umsetzung von Maßnahmen (UMA) – sonst derzeit  
keine Änderungen geplant?**

Kann für das Erfassen der Umweltkennzahlen eine Excel-Vorlage oder ähnliches zur Verfügung gestellt werden? Die derzeitige Eingabeform ist sehr unübersichtlich und schwer zu bedienen. Wenn man ein Feature integrieren könnte, das den jährlichen Verlauf gleich in der Datenbank auch darstellt, wäre das eventuell ein zusätzlicher Anreiz eine Zertifizierung in Angriff zu nehmen.

Derzeit wird das Kennzahlen-Tool Richtung EKART adaptiert, damit wird hoffentlich auch die Eingabe übersichtlicher (<https://ekart.at>).

Generelle Anmerkung, insbesondere zu Kapitel 5: Ich vermisse einen übergeordneten Blick auf Nachhaltigkeit mit einem aktuellen Wording, etwa als übergeordnetes Thema das Schließen von Kreisläufen und diese dann heruntergebrochen auf Wasser, Energie, Abfall etc. Bodenversiegelung und der Umgang mit Böden allgemein könnte auch Eingang finden (als Beispiel etwa).

Aktuelleres Wording: Mache ich gerne bis zum 1.10.

Bodenversiegelung wird indirekt über das Kriterium E 07 angesprochen (neu bauen?).

Die Richtlinie soll jedenfalls nicht überfrachtet werden mit "ALLEN" Umwelt-Themen.

Wenn es bei UMA01 keine externen Kursstandorte gibt, kann ich keine Liste mit jenen externen Anbieter:innen erstellen, deren Kursräume von der Bildungseinrichtung für mindestens 16 Kurseinheiten pro Jahr verwendet werden - hier fehlt meiner Meinung nach "nicht relevant"

Lieber Franz, wo genau fehlt dieser Hinweis?

Diese Anmerkung ist nicht mehr relevant - mein Fehler, da bei einem Protokoll der Anteil der Kurse in Prozent vom Antragsteller falsch angegeben wurde und deshalb das Feld nicht aufgeschienen ist.

**014**

**Haben Sie sonstige Anregungen zum Umweltzeichen für Bildungseinrichtungen (z.B. zu Beratung, Prüfung, Software, Marketing)?**

Bitte um ein (technisch) bearbeitbares Tabellenblatt für den strategischen Maßnahmenplan. Vielleicht sollten auch die auszufüllenden Spalten (z. B. kurz-, mittel, langfristig) noch einmal überarbeitet werden.

Das kann (gleich) nach der Überarbeitung passieren, ich brauche aber konkretere Hinweise, was und wie genau überdacht werden sollte.

Die Spalte zur Fristigkeit der Umsetzung ist nicht immer eindeutig auszufüllen. Z. B. wenn wir Jugendbildung fördern, indem wir Schüler\*innen anbieten, bei uns berufspraktische Tage zu absolvieren, ist das ein Angebot, das wir fortlaufend machen. Aber ob es kurz-, mittel oder langfristig ist, ist nicht eindeutig - hängt von verschiedenen Faktoren ab. Wir können die Initiative dazu rasch ergreifen, aber wann es schlagend wird, nicht in vollem Maß beeinflussen.

Bei einer Maßnahme, die fortlaufend gesetzt wird bzw. zu setzen ist, wie beispielsweise "Schulung und Information von Reinigungsverantwortlichen" ist der Grad der Umsetzung schwierig auszufüllen. Entweder ist er immer mit 100 % anzunehmen oder nie vollständig. Vielleicht aber sind diese Spalten nur zur Konkretisierung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht und für einen Überblick gedacht, was zu tun ist.